

len Fällen nicht ausmitteln können, welches eigentlich der verpflichtete Heimathsbezirk wäre, und es würden nun erst unzweifelhaft Differenzen mit denjenigen Gemeinden entstehen, welche einen Kranken der Art verpflegten. Ich glaube, es ist am besten, es bleibt bei dem Gesetzentwurf, und das Amendement des Abg. Klinger wird nicht angenommen.

Abg. Klinger: Ich habe das Amendement aus dem Grunde gestellt, weil in §. 49 auf den Heimathsbezirk Bezug genommen wird; denn es heißt darin: „vorbehältlich des Ersatzanspruchs — zu welchem dasselbe gehört.“ Hat man also in §. 49 dieß für zweckmäßig gehalten, so glaube ich, daß in §. 41 es der Consequenz wegen ebenfalls angeführt werden müsse.

Referent Todt: Allerdings ist bei §. 49 etwas Aehnliches bestimmt; allein da, wo es bei §. 49 bestimmt wird, sind die Gemeinden im Stande, dergleichen Ansprüche zu berücksichtigen, sie wissen, was für Gesinde in den nächsten Orten sich in Dienst befindet, aber keine Gemeinde weiß, wie viel Kranke aus derselben sich auf der Reise befinden, und eben das ist der Grund von einer Bestimmung der Art abzusehen, weil sich dergleichen Ansprüche nicht übersehen lassen.

Königl. Commissar D. Merbach: In dieser Allgemeinheit möchte das Amendement sich wohl schwerlich zur Annahme eignen; es ist der bisherigen Gesetzgebung ganz fremd. Es hat allerdings den Anschein für sich, daß derjenige Ort, wo ein Armer als Reisender erkrankt, zwar die Verbindlichkeit auf sich habe, demselben die erforderliche Naturalverpflegung zu gewähren; daß aber in Bezug auf die Uebertragung der dadurch verursachten Kosten etwas anderes anzunehmen, und vielmehr der Heimathsbezirk verbunden sei, ihn eben so, wie wenn ein öffentlicher Armer zu Haus erkrankt wäre, zu unterhalten. Allein dies kann in dieser unbedingten Allgemeinheit in dem Falle, von welchem hier die Rede ist, nicht in Ausübung kommen, denn es ist nicht zu präsumiren, daß derjenige, der auf der Reise erkrankt, auch zu Hause erkrankt sein würde; es müßte also allemal der Beweis geführt werden, daß diese Krankheit nicht eine Folge der Reise sei, sondern daß sie auch eingetreten sein würde, wenn der Kranke zu Hause geblieben wäre. Nun stelle ich anheim, zu welchen Streitigkeiten das führen würde, am Ende würden die Kosten, welche daraus entstehen, den Vortheil des Wiederersatzes der Verpflegungskosten aufwiegen, und im Ganzen würde sich wahrscheinlich die Sache ausgleichen, mithin ist es wohl bedenklich, damit einen Sanktadel für die Gemeinden hinzuwerfen und es dürfte auf jeden Fall am besten sein, dieß mit Stillschweigen zu übergehen.

Abg. Klinger: Es ist mir zwar in diesem Augenblicke die frühere Gesetzgebung nicht erinnerlich, irre ich aber nicht, so ist in dem Mandat von 1832 angeführt, daß in solchen Fällen der Heimathsbezirk allemal die Kosten zu erstatten habe.

Königl. Commissar D. Merbach: Dann würden die Worte lauten, wie sie in §. 41 stehen, denn sie sind wörtlich aus

der Verordnung vom Jahr 1832 übertragen worden, und ich habe im Allgemeinen nur zu bemerken, wie sehr es zu wünschen sei, es möchte an dieser Paragraphe, welche nur ein Uebertrag aus der Verordnung vom Jahr 1832 ist, nichts geändert werden. Der Satz hat sich so erprobt, daß man wünschen muß, es möchte nichts daran verändert werden. Nur um des Zusammenhanges willen und weil es Sache der Armenpolizei ist, hat man ihn in die Armenordnung eingewebt, ohne das Geringste daran zu ändern, und das läßt wünschen, daß es dabei verbleiben möge.

Königl. Commissar v. Bietersheim: In dem hiesigen Stadtkrankenhause werden mindestens 500, ja vielleicht bis 1000 Personen unentgeltlich verpflegt, welche fremde Heimathsbezirke haben; es würden also wenigstens 500 Prozesse mit den zur Erstattung dieser Aufwandverpflichteten verschiedenen Heimathsbezirken entstehen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat vorgeschlagen, mit dem Beschlusse der ersten Kammer sich dahin zu vereinigen, daß am Schlusse der Paragraphe die Worte beigefügt werden: „vorbehältlich des Ersatzanspruchs gegen die privatrechtlich verpflichteten Angehörigen des Kranken.“ Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Sodann frage ich die Kammer: ob sie das Klinger'sche Amendement, wonach nach dem Worte „Angehörigen“ gesetzt werden soll „oder gegen die Heimathsbezirke“ annehmen wolle? — Wird mit 39 Stimmen verneint. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die §. 41 mit dem beschlossenen Zusatz an? — Allgemein Ja. —

Referent Todt: Zu §. 42 (s. Nr. 45 der Verhandlungen der ersten Kammer, Seite 908) sagt das Deputationsgutachten:

Zu Vermeidung von Weitläufigkeiten und unnötigem Aufenthalt, den in vielen Fällen die schriftliche Abfassung des ärztlichen Gutachtens verursachen könnte, soll der zweite Satz der §. („der Arzt“ etc.) ausfallen, statt dessen aber dann am Schlusse des ersten noch hinzugefügt werden: „und ist darüber die nöthige Nachricht zu den Acten zu bringen.“

Auch zu diesem Beschlusse empfiehlt die Deputation den Beitritt.

Da jedoch nach Wegfall des zweiten Satzes der dritte, der auf den zweiten Beziehung nimmt, nicht mehr paßt, so dürfte derselbe also abzuändern sein:

„Ist das Urtheil dahin ausgefallen, daß die Weiterreise zu gestatten, so ist dasselbe entweder u. s. w.“

Der Herr Regierungskommissar hat dagegen nichts erinnert.

Abg. Sachse: So sehr ich zu vermeiden suche, Weitläufigkeit herbeizuführen, so kann ich doch hier eine Bemerkung nicht unterdrücken. Mir scheint es, als ob der Deputation nicht der Fall bei den Patrimonialgerichten vorgelegen hätte, wenn der Richter nicht an Ort und Stelle sich befindet, dann würde das